

II-1372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5450 13

1993-10-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, **MAG. HAUPT**
an den Herrn Bundeskanzler

betreffend Suspendierung von Beamten

Die "Kleine Zeitung" vom 13. Juli 1993 hat unter der Rubrik "Der Aufwecker" darüber berichtet, daß der stellvertretende Bezirkshauptmann von Wolfsberg, Dr. R. (Name im Artikel ausgeschrieben), bis zum Ende eines gegen ihn angestrebten Prozesses suspendiert wurde und bis zur Entscheidung einen Großteil seines Bezuges (vermutlich zwei Drittel des Aktivbezuges) erhält. Es wird darin aber auch angedeutet, daß das Urteil erst nach einer allfälligen Pensionierung des Hofrates Dr. R. zu erwarten ist.

Dies kann nur auf Grund von § 112 Beamtendienstrechtsgesetz geschehen sein, indem ein solches Vorgehen geregelt wird.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

Anfrage

1. Ist der, in der "Kleinen Zeitung" dargestellte, Sachverhalt richtig?
2. Wurde Herr Hofrat Dr. R. gemäß § 112 BDG vorläufig suspendiert?
3. Wie wird die Zeit der Suspendierung für seinen Ruhegenuß bemessen werden?
4. Wird die Zeit der Suspendierung auch dann eingerechnet werden, wenn Herr Hofrat Dr. R. rechtskräftig verurteilt werden wird?
5. Wie hoch (prozentuell nicht nominell) wird dann sein Ruhegenuß sein?
6. Welche Veränderung des § 112 BDG ist für Sie denkbar, damit solche Bedienstete nicht wie bisher suspendiert werden, sondern einer anderen dienstlichen Tätigkeit nachkommen, in der sie das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes nicht gefährden?